

Bezüglich des Rechts auf Beschwerde ist hier anzufügen, daß diese den Vollzug der Arreststrafe nicht aussetzt oder unterbricht.³³ Die für die Aufklärung von Vorkommnissen und politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten praktisch weniger bedeutsame und die Rechtsstellung des Angehörigen nicht gravierend beeinflussende Disziplinarstrafe Hausarrest für Offiziere bis zum Dienstgrad Hauptmann schränkt, da diese Maßnahme auf der Dienststelle bei weiterer Dienstausübung zu vollziehen ist, die Bewegungsfreiheit und damit verbunden die Teilnahme am öffentlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben für die Dauer des Hausarrestes ein. Weitere Einschränkungen der Rechte sieht die Disziplinarordnung für die Dauer des Hausarrestes nicht vor.

Im Hinblick auf die unter Punkt 4.4. grundsätzlich dargestellte Möglichkeit der Gewahrsamnahme von Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit unabhängig vom Dienstgrad ist von Bedeutung, daß die Rechte des Mitarbeiters durch den Disziplinarbefugten befehlsmäßig für die Dauer des Gewahrsams eingeschränkt beziehungsweise gewährt werden können. Da es für den Umfang und die Dauer der Einschränkung der Rechte des Mitarbeiters im Gewahrsam keine konkreten Festlegungen in innerdienstlichen Bestimmungen gibt, ist darüber verantwortungsbewußt und in Abhängigkeit vom Gegenstand der Untersuchungen, der Schwere der relevanten Handlungen, dem Grad der Gefährdung der inneren Sicherheit, politisch-operativen oder anderen Interessen des MfS sowie unter dem Gesichtspunkt der umfassenden Aufklärung von Sachverhalten und Zusammenhängen zu entscheiden. Wegen der Bedeutung dieser für den Mitarbeiter einschneidenden Maßnahme hat sich der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung die Entscheidung über die Bedingungen³⁴ und damit auch über die notwendigen Einschränkungen der Rechte des betroffenen Mitarbeiters vorbehalten.

³³Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 6.3.11.

³⁴Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 3.11.